

gesetzbuchs zu beurtheilen. Die Heranziehung des Nachdrucks-Verkäufers zur Bestrafung gleichzeitig mit dem Hauptthäter bleibt daher ganz dem Anheimstellen des Damnicaten überlassen, und kann er auch hinterher beliebig auf die Bestrafung des Einen oder Andern verzichten, ohne daß dadurch das Verfahren in Bezug auf Denjenigen, dessen Bestrafung nicht zurückgenommen werden soll, alterirt wird.

Somit bleibt die Anklage gegen den Dr. Dabis als zu Recht beständig stehen.

Was nun den Thatbestand des Nachdrucks anbelangt, so muß derselbe vollständig für erwiesen erachtet werden.

In dem ausführlichen, erschöpfenden und überzeugenden Gutachten des königl. Literarischen Sachverständigen-Vereins vom 20. März 1875 ist dargethan, daß das Werk des Angeklagten, betitelt: „Abriß der römischen und christlichen Zeitrechnung“, nach Ausweis der ohne besondere Mühe herausgegriffenen Beispiele unter Vergleichung des Dabis'schen Werkes mit dem Jaffe'schen Collegienhefte, von Seite 1 bis 40, mit Ausnahme eines unbedeutenden Abschnitts (10.) von Seite 10 bis 12, nichts weiter ist als ein getreues Excerpt des Jaffe'schen Collegienheftes, mithin ein Nachdruck der vom Professor Dr. Jaffe gehaltenen Vorlesung über römische und mittelalterliche Chronologie, und daß es nicht als das Product einer eigenen, selbständigen geistigen Thätigkeit anzusehen sei.

Nach §. 5. b. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist daher objectiv der Thatbestand des Nachdrucks erwiesen. Die Thäterschaft ist aber durch das Zugeständniß des Angeklagten in thatsächlicher Beziehung ebenfalls erwiesen, insofern er überhaupt nur den Einwand erhebt, daß seiner Meinung nach seine Handlungsweise keinen Nachdruck involvirt.

Demgemäß ist der Angeklagte thatsächlich überführt:

zu Berlin im Jahre 1873 das Heft des Professors Jaffe zu seiner „christlichen Chronologie“ ohne Genehmigung der Rechtsnachfolgerin des Jaffe, der Weidmannschen Buchhandlung hier selbst, vorsätzlich auf mechanischem Wege vervielfältigt zu haben, und treffen ihn die durch die §§. 1. 5. 8. 22. des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. vom 11. Juni 1870 angedrohten Strafen. Bei Abmessung dieser Strafe kommt nach §. 19. loc. cit. die Höhe des ermittelten Schadens, sowie der Bereicherung in Betracht.

Nach der eidlichen Aussage des Buchhändlers Adolph Simon sind von dem fraglichen Werke des Angeklagten 2 Exemplare direct abgesetzt, deren Verkaufspreis pro Stück 16 Sgr. beträgt, wovon die Hälfte an die Commissions-Verlagsbuchhandlung fällt. Von den andern noch versendeten Exemplaren, etwa 100 Stück, weiß Zeuge noch nicht, wieviel abgesetzt sind.

Hiernach läßt sich nur im Allgemeinen als feststehend annehmen, daß der Absatz des Nachdruckswerkes und die dem Angeklagten zugeflossenen Vortheile nur unbedeutend gewesen seien, und ist mit Rücksicht hierauf gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von sechzig Mark, event. zehntägiges Gefängniß festgesetzt, außerdem aber auf Einziehung der vorsündlichen Nachdruck-Exemplare erkannt, und zwar von Seite 1 bis 40, mit Ausnahme des Abschnitts unter Nr. 10.

Dagegen hat der Gerichtshof Anstand genommen, dem unterm 19. März 1874 gestellten Antrage auf Zuerkennung einer Geldbuße von 100 Thalern anstatt Entschädigung zuzustimmen, weil das Object der Beschädigung zur Zeit auch nicht einmal annähernd ermittelt worden ist, und somit jede Unterlage zur Motivirung der zu erkennenden Geldbuße mangelt.

Der Kostenpunkt war endlich nach §. 170. der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu bestimmen.

Die Entstehung der Hey-Spekter'schen Fabeln.

Es war in der Ostermesse vor dem Erscheinen derselben, als Fr. Berthes in seiner damaligen durch die nahe Nikolaitirche verästerten Meßwohnung im Fr. Fleischer'schen Hause mir Ausgehoben der Fabeln zeigte und erzählte: Hey habe ihm wohl über hundert davon im Manuscripte gegeben, er selbst fünfzig, die ihm am besten gefallen, ausgewählt und an D. Speckter nach Hamburg geschickt, mit der Aufforderung, Steinzeichnungen dazu zu machen. Der Holzschchnitt war damals noch nicht so ausgebildet in Deutschland, wie jetzt.

Hey war ein Freund der Kinder und der Natur, hatte Augen und Sinn für das Treiben der Kinder und Thiere; auf den Wanderungen durch seinen Marktflecken und weiter („Der Wandersmann und die Lerche“) entstanden seine ungezwungenen Verse, die freilich nicht trockne Moral predigen, aber das Beobachtete und Erfahrene einfach, naiv und treffend wiedergeben. Bestellt und „gemacht“ sind sie nicht. Die Bilder passen vortrefflich dazu; in ihrer ausdrucksvollen und kräftigen Behandlung sind sie leicht verständlich und wirksam für Kinderaugen, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß einige der jetzigen Holzschnitte den frühern Steindrucken nicht gleich kommen.

So sprachen die Fabeln sofort allgemein an. Kinder, die kaum sprechen gelernt, ließen sie sich von ihren Müttern vorsagen und lernten sie auswendig. Natürlich fehlte es nicht an Nachahmungen, aber die Hey'schen Fabeln haben sie alle überlebt, sind in immer neuen Auflagen erschienen. Das sind Thatfachen, die keine Kritik wegdisputiren kann (Börseubl. Nr. 296).

Auch mit ihren Ausstellungen gegen den Versbau wird sich die Kritik vergeblich die Zähne ausbeißen, denn das Volk, die Mütter und die Kinder fragen nichts nach künstlich gedrechselten Gedichten, zählen die Füße und wägen die Quantitäten nicht, wenn nur der Sinn ansprechend, der Ausdruck leicht faßlich ist, und der Reim die Gedanken zusammenhält und dem Gedächtniß einprägt.

Auch Goethe nahm sich manche prosodische Freiheit heraus, wenn er mit wenigen prägnanten Worten etwas Volksthümliches zu sagen hatte, wie neben vielen andern Aussprüchen von ihm der folgende beweist:

Die Welt ist nicht aus Drei geschaffen,
Drum haltet euch nicht wie Schlaraffen;
Harte Bissen gibt es zu kauen,
Ihr müßt erwürgen oder sie verdauen.

oder:

Wohl unglücklich ist der Mann,
Der unterläßt das, was er kann
Und unterfängt sich, was er nicht versteht;
Kein Wunder, wenn er zu Grunde geht!

Jena, am Weihnachtsabend 1875, der hoffentlich recht vielen Kindern die Hey'schen Fabeln bringt. Fr. Joh. Frommann.

Miscellen.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1875. December.

Inhalt: Der Buchhändler Edwin Tross in Paris. — Die Freiburger Gymnasialbibliothek und E. Steiger. — Die Reorganisation der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen. Von Dr. H. Oesterley. (Schluss.) — Verzeichniß der Theologischen Handschriften in der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Greifswald. Von H. Müller. (Fortsetzung.) — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Zu der am 4. Januar in Berlin zusammentretenden Konferenz zur Berathung einer einheitlichen deutschen Orthographie (Nr. 288) ist von dem Cultusminister Dr. Falk Herr O. Bertram in Halle als Vertreter der Buchdruckerkunst berufen worden.